

Anhang 5

Schwerpunkt Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen

1. Allgemeines

1.1. Umschreibung des Fachgebietes

Die Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen ist ein Spezialgebiet der Psychiatrie und Psychotherapie. Sie befasst sich präventiv, diagnostisch, therapeutisch und wissenschaftlich mit diesen Störungen und Erkrankungen und ist eng mit anderen somatischen und psychiatrischen Disziplinen vernetzt.

Die Schwerpunktdisziplin fördert die psychische Gesundheit von Menschen, die in Bezug auf die Entwicklung einer Abhängigkeitsstörung gefährdet sind. Sie erhöht die Kompetenz und Autonomie von Patientinnen und Patienten, um diesen abstinenzorientierte oder risikoärmere Konsummuster zu ermöglichen. Sie engagiert sich im Sinne der WHO und der WPA in enger Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Disziplinen, Humanwissenschaften und Interessengemeinschaften für Massnahmen, welche die psychische Gesundheit und Lebensqualität der abhängigen oder von einer Abhängigkeitserkrankung bedrohten Bevölkerung schützen und verbessern. Sie setzt sich für die Entstigmatisierung der von einer Diskriminierung besonders betroffenen Patientinnen und Patienten ein.

Die Schwerpunktdisziplin besitzt und entwickelt spezifische diagnostische und therapeutische Verfahren, welche eine fundierte Diagnosestellung und eine professionelle, auf rationalen Hypothesen aufgebaute, psychiatrische, psychotherapeutische und psychosoziale Beratung, Betreuung und Behandlung der betroffenen Menschen ermöglichen. Sie fördert wissenschaftliche Projekte in Bereichen der klinischen Forschung, der Psychotherapie sowie der Grundlagenforschung.

1.2. Ziele der Weiterbildung

Die Fachärztin oder der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit dem Schwerpunkt Abhängigkeitserkrankungen konzentriert ihre oder seine Tätigkeit auf Prävention, Diagnostik und Therapie spezifisch suchtpsychiatrischer Störungen. Ihre oder seine speziellen Kenntnisse befähigen sie oder ihn, psychisch erkrankte Personen mit einem Abhängigkeitssyndrom und deren Umfeld fachgerecht selbst zu behandeln und zu beraten oder die Behandlung an andere geeignete Fachpersonen zu delegieren. Sie oder er stellt ihre oder seine Kompetenzen anderen Fachleuten, Institutionen und der Bevölkerung zur Verfügung und arbeitet zum Wohle ihrer oder seiner Patientinnen und Patienten eng mit anderen Spezialisten der Medizin und verwandten Disziplinen zusammen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert 2 Jahre im Bereich von Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen, wovon 1 Jahr während der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie absolviert werden kann.

Es müssen insgesamt 2 Jahre an für den Schwerpunkt anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert werden.

Eine Praxisassistentin an anerkannten Arztpraxen wird für höchstens sechs Monate anerkannt (vgl. Ziffer 5), wovon maximal 4 Wochen pro 6 Monate als Stellvertretung anerkannt werden können. Die Weiterbildungnerin oder der Weiterbildungner stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Geforderter Facharztstitel

Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes ist der Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie.

2.2.2 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein e-Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

2.2.3 Theoretische Weiterbildung

Es müssen mindestens 40 Stunden (Credits) theoretischer Unterricht in anerkannten regionalen Weiterbildungskursen der SSAM-SAPP (Swiss Society of Addiction Medicine – Section of Addiction Psychiatry & Psychotherapy) nachgewiesen werden. Es besteht die Möglichkeit, die geforderte theoretische Weiterbildung durch einen online Kurs : «addictoacademy.ch» zu erwerben. Eine Liste weiterer anerkannter Veranstaltungen findet sich auf der [Website der SSAM-SAPP](#). Jede Weiterbildungsveranstaltung, die zu einem der im Weiterbildungsprogramm aufgeführten Themen Bezug nimmt und an einer von der SSAM-SAPP für den Schwerpunkttitel anerkannten Weiterbildungsstätten durchgeführt wird, wird für die theoretische Weiterbildung anerkannt.

Die Credits für die theoretische Weiterbildung können **nicht gleichzeitig** für den Facharztstitel und den Schwerpunkt angerechnet werden.

2.2.4 Supervision

Die Kandidatin oder der Kandidat hat während ihrer oder seiner Weiterbildungszeit insgesamt 60 Stunden Supervision der integrierten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen zu absolvieren. Mindestens 20 Supervisionsstunden müssen bei einer externen Supervisorin oder einem externen Supervisor erfolgen (vgl. Ziffer 5).

Der Rahmen der integrierten spezifisch psychiatrisch-psychotherapeutischen Supervision ist wie folgt definiert:

- Einzelsupervision

- Kleingruppensupervision (max. 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)
- Gemeinsame Exploration und Besprechung einer Patientin oder eines Patienten, eines Paares oder einer Familie mit der Supervisorin oder dem Supervisor
- Fallbesprechung mit oder ohne Patientin oder Patient

Alle Supervisorinnen und Supervisoren sind Trägerin oder Träger des Facharzttitels für Psychiatrie und Psychotherapie mit dem Schwerpunkt Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen bzw. mit gleichwertiger Weiterbildung (vgl. Art. 39 WBO). Sie weisen die erfüllte Fortbildungspflicht gemäss den Anforderungen der SSAM-SAPP nach. Für die Kontrolle der Qualifikation ist die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Weiterbildungsstätte verantwortlich.

Die Supervisionsstunden können gleichzeitig für den Facharzttitel und den Schwerpunkt angerechnet werden. Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungsstätte bestätigt den Kandidatinnen und Kandidaten ohne Facharzttitel (separate Bestätigung oder in den Bemerkungen des SIWF-Zeugnisses), wie viele Supervisionsstunden auch für den Schwerpunkt angerechnet und im nächsten SIWF-Zeugnis für Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen nacherfasst werden können.

2.2.5 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Allgemeines

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

3.2 Lernzielkatalog

3.2.1 Kenntnisse

Theorien der Abhängigkeitserkrankungen

- Definitionen und Begrifflichkeiten
- Neurobiologie der Sucht
- Ökonomische Theorien
- Lerntheoretische und verhaltenstheoretische Modelle
- Psychodynamische Modelle der Abhängigkeitserkrankungen
- Motivations- und Coping Strategien

Diagnostik und Nosologie der Abhängigkeitserkrankungen

- Geschichte
- Diagnostische Systeme
- Probleme bei der Diagnosestellung und den Begrifflichkeiten

Substanzen mit stoffgebundenen Abhängigkeiten

- Geschichte
- Epidemiologie
- Wirkprinzipien
- Applikationsformen

- Pharmakokinetik
- Pharmakodynamik
- Metabolismus
- Medizinische Anwendungen
- Toxikologie
- Nosologie des Konsums und der Konsumumstände

Nicht stoffgebundene Abhängigkeitserkrankungen

- Pathologisches «Gambling» (incl. Online Gambling und Börsenhandel)
- Pathologisches Internet und Computer «Gaming»
- Cybersex Abhängigkeitsstörungen
- Cyberbeziehungsabhängigkeiten (compulsive Nutzung von sozialen Plattformen und Messaging Diensten etc.)
- «Sexsucht», «Kaufsucht», «Arbeitssucht» und andere kompulsive Verhalten mit Abhängigkeitscharakter

Prävention

- Definitionen von Primär- und Sekundärprävention
- Verhältnis- und Verhaltensprävention
- Ergebnismessung und Konsequenzen

Therapie von Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen sowie anderen Abhängigkeitserkrankungen

- ambulante und stationäre Therapiemöglichkeiten
- psychosoziale Interventionen
- pharmakologische Behandlung
- psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten

Selbsthilfe und spirituelle Aspekte in der Therapie von Abhängigkeitserkrankungen

- «Recovery»
- Rolle von Selbsthilfegruppen für Patientinnen und Patienten und Angehörige
- Möglichkeiten und Grenzen spiritueller Ansätze

Risiko- und Schadenminderung

- Umsetzung von risiko- oder schadenmindernden Konzepten bei der individuellen Behandlung
- Integration von risiko- oder schadenmindernden Therapiekonzepten (Behandlung mit Opioidagonisten, kontrollierter Konsum, risikoarmer Konsum) auf der Ebene von öffentlicher Gesundheit und öffentlicher Sicherheit

Notfallsituationen und Krisenintervention bei Abhängigkeitserkrankungen

- Intoxikationen
- Entzugsbehandlungen
- Somatische Komplikationen
- Triage

Komorbid somatische Erkrankungen

- Art und Epidemiologie
- Diagnostik
- Therapie

Psychiatrische Komorbidität

- Epidemiologie
- Abhängigkeit und depressive Zustände
- Abhängigkeit und Psychosen
- Abhängigkeit und Persönlichkeitsstörungen
- Abhängigkeit und ADHS
- Therapeutisches Vorgehen bei Komorbiditäten

Forensische Aspekte

- Epidemiologie der substanzbezogenen Delinquenz
- Fahrtauglichkeit
- Zurechnungsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit
- Gutachtertätigkeit

Rechtliche und politische Aspekte

- Internationales Recht (Menschenrechte und Grundfreiheiten, Gesundheit – Arbeit – soziale Sicherheit) , z.B. Recht auf höchst mögliche Gesundheit, Recht auf Behandlung, Recht auf soziale Unterstützung, Recht auf Nicht-Diskriminierung, Recht auf Gleichbehandlung im Gefängnis etc.
- Landesrecht (relevante Gesetze und Verordnungen aus den Bereichen Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung, Strafrecht – Strafrechtspflege – Strafvollzug und Gesundheit – Arbeit – soziale Sicherheit)
- Relevantes kantonales und kommunales Recht
- Strategiepapiere von Bund, Kantonen und Gemeinden
- Standespolitische Positionen (SAMW, FMH, Fachgesellschaften) , z.B. zu ethischem Handeln
- Gesellschaftlicher Umgang mit Abhängigkeitserkrankungen (z.B. Stigmatisierung)

3.2.2 Fertigkeiten

Die Trägerin oder der Träger des Schwerpunkts

- kann die klinischen Befunde bei Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung erheben (Semiologie der Psychiatrie der Abhängigkeitserkrankungen, Beherrschung der psychiatrischen Untersuchungstechnik bei Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen)
- ist fähig, die relevanten klinisch-psychiatrischen Befunde bei somatisch erkrankten Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen zu erheben
- beherrscht die Psychopharmakologie und Psychopharmakotherapie der Abhängigkeitserkrankungen und kann sie praktisch anwenden (Wirkungen / Nebenwirkungen, Interaktionen, laborchemische Überwachung)
- beherrscht individuelle und systemische Psychotherapieverfahren der Abhängigkeitserkrankungen, deren selbständige Durchführung oder Delegation und Überwachung
- erfasst und beeinflusst Risikofaktoren und ergreift angemessene Präventionsmassnahmen von Abhängigkeitsstörungen
- erfasst und behandelt mittels integrierter Therapiemethoden die Folgen und Probleme der Multimorbidität von Abhängigkeitserkrankungen

- ist fähig, ergänzende neuropsychologische Testverfahren und psychometrische Instrumente zu indizieren, zu interpretieren und sie in die Diagnostik zu integrieren
- kann die Indikation zu ergänzenden bildgebenden sowie laborchemischen Verfahren stellen und diese sinnvoll in der spezifischen psychiatrischen Diagnostik einsetzen
- kann die Indikation zu therapeutischen Massnahmen wie z.B. Arbeitsrehabilitation, Entspannungsverfahren und Physiotherapie stellen bzw. einsetzen
- ist fähig, symptomatische und palliative Behandlungsverfahren in Zusammenarbeit mit entsprechenden Spezialistinnen und Spezialisten durchzuführen
- ist kompetent in versicherungsmedizinischen Fragen
- kann eingehende Stellungnahmen zuhanden der zuständigen Behörden oder Stellen abfassen
- ist fähig, eine kompetente psychiatrische Konsiliar- und Liaisontätigkeit im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen zu leisten
- formuliert und koordiniert interdisziplinäre Therapieziele
- kann die Belastung, welche die Pflege von Abhängigkeitserkrankungen mit sich bringt, mildern und ist in der Lage, die Betreuenden zu unterstützen
- erwirbt didaktische Fähigkeiten, um spezifische psychiatrische und psychotherapeutische Haltungen, Fertigkeiten und Wissen im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen weiterzugeben
- entwickelt die Fähigkeit, eigene und interdisziplinäre wissenschaftliche Projekte durchzuführen oder an solchen Projekten teilzunehmen.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Gebiet des Schwerpunktes Abhängigkeitserkrankungen selbständig und kompetent zu behandeln.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission wird alle vier Jahre von der Generalversammlung der SAPP gewählt. Sie oder er hat Einsitz in den Vorständen der SAPP und der SSAM. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Vorstand der SAPP gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission hat den Stichtscheid.

4.3.2 Zusammensetzung

Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen Mitglieder der SAPP sein. Die Prüfungskommission umfasst vier Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission der SAPP
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter in leitender Position einer universitären psychiatrischen Weiterbildungsstätte im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter in leitender Funktion einer anerkannten nicht universitären Weiterbildungsstätte

- Eine frei praktizierende Psychiaterin oder ein frei praktizierender Psychiater mit Tätigkeit im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen

Die Prüfungskommission kann für die Zusammenstellung der Prüfungsfragen und für die Durchführung der Prüfungen zusätzliche Fachexpertinnen oder Fachexperten bzw. Examinatorinnen oder Examinatoren beiziehen. Die Examinatorinnen oder Examinatoren müssen Mitglieder der SAPP und Titelträgerin oder Titelträger sein.

Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Medizinische Lehre der Universität Bern (IML) kann als externe Beraterin oder externer Berater an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der Prüfungsfragen und Bezeichnung von Expertinnen oder Experten für deren Zusammenstellung;
- Bezeichnung der Examinatorinnen oder Examinatoren;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegen der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus einem theoretisch-schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

4.4.1 Theoretisch-schriftlicher Teil

Im theoretisch-schriftlichen Teil muss die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Arbeit bei der Prüfungskommission einreichen. Die schriftliche Arbeit bezieht sich dabei auf ein von der Kandidatin oder vom Kandidaten selbst zu wählendes Thema aus dem Bereich der Psychiatrie und/oder der Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen in Form der Darstellung eines eigenen klinischen Falles.

Die schriftliche Arbeit muss mindestens vier Monate vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission eingereicht werden. Die Arbeit darf auch nicht in Teilen mit der schriftlichen Arbeit für den Facharztstitel Psychiatrie und Psychotherapie übereinstimmen.

Spätestens 10 Wochen vor dem Prüfungstermin wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, ob die Arbeit angenommen, oder abgelehnt und zur Überarbeitung zurückgewiesen wird. Eine revidierte Arbeit muss spätestens 6 Wochen vor der Prüfung erneut eingereicht werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Kolloquium des gleichen Jahres zugelassen werden will. Wird die revidierte Arbeit angenommen, erfolgt das definitive Aufgebot zum Kolloquium bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Wird die Arbeit zurückgewiesen, gilt der theoretisch-schriftliche Prüfungsteil als nicht bestanden.

4.4.2 Praktisch-mündlicher Teil

In einem halbstündigen Kolloquium muss die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine Falldarstellung bzw. die Untersuchungsergebnisse ihrer oder seiner Originalarbeit mündlich erläutern und Fragen der Prüfungskommission zu deren Inhalt beantworten. In den ersten 10 Minuten soll dabei die Kandidatin oder der Kandidat zunächst ihre oder seine Arbeit noch einmal zusammenfassend vorstellen. In den folgenden 20 Minuten sind Fragen von Seiten der Prüfungskommission zum Inhalt der Arbeit, aber auch darüber hinausgehende Fragen zu einzelnen Punkten aus dem Themenkatalog möglich.

Am Kolloquium nimmt die Expertin oder der Experte, welcher die schriftliche Arbeit bzw. die Publikation beurteilt hat, als Examinatorin oder Examinator sowie eine weitere oder ein weiterer von der Prüfungskommission bezeichnete Expertin oder bezeichneter Examinator teil. Die Expertin oder der Experte, welcher die schriftliche Arbeit bzw. die Publikation beurteilt hat, darf nicht als Mitautorin oder Mitautor beteiligt gewesen sein.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es empfiehlt sich, die Prüfung erst nach Abschluss der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Schwerpunktprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt und mindestens vier Jahre der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie sowie das erste Schwerpunktjahr absolviert hat.

Zum praktisch-mündlichen Prüfungsteil wird zugelassen, wer eine angenommene Arbeit ausweist.

4.5.3 Zeit und Ort der mündlich-praktischen Prüfung

Die Prüfungen finden einmal jährlich statt und werden von der Prüfungskommission festgelegt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens sechs Monate im Voraus auf der Website des SIWF und der SSAM-SAPP publiziert.

4.5.4 Protokoll

Über die mündlich-praktische Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

4.5.5 Prüfungssprache

Der theoretisch-schriftliche Teil kann auf Deutsch, Französisch und auf Gesuch hin auf Italienisch oder Englisch abgelegt werden.

Der praktisch-mündliche Teil der Schwerpunktprüfung kann auf Deutsch, Französisch oder Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die SSAP erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Schwerpunktprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Schwerpunktprüfung werden mit «bestanden» bzw. «nicht bestanden» bewertet. Die Schwerpunktprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile erfolgreich absolviert wurden.

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Die Ergebnisse der schriftlich-theoretischen und der mündlich-praktischen Prüfung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Schwerpunktprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Schwerpunktprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungsteile kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 12 Abs. 2 WBO in Verbindung mit Art. 23 und Art. 27 WBO)

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten werden nach Setting, klinischem Angebot, Weiterbildungsangebot und Grösse in 3 Kategorien eingeteilt: A (Anerkennung für 2 Jahre), B (Anerkennung für 1 Jahr) und Arztpraxen (Anerkennung für 6 Monate).

Grundvoraussetzung für die Anerkennung sind die erfüllten Kriterien der Kategorie C (vgl. Ziffer 5.2 des Weiterbildungsprogramms Psychiatrie und Psychotherapie). Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: :

- Leitung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit dem Schwerpunkt Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen bzw. mit gleichwertiger Weiterbildung (vgl. Art 39 WBO).
- Die Weiterbildungsstätte umfasst diagnostische und therapeutische Angebote für ein breites Spektrum der Behandlung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen.

5.2 Kriterienraster

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (2 Jahre)	B (1 Jahr)
Kategorie		
Organisatorisch definierte(r) Abteilung/ Bereich/ Einheit für Psychiatrie/-psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen	+	+
Interdisziplinäres Team (inkl. Psychologinnen / Psychologen, Pflegefachpersonen, Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter u.a.)	+	(+)
Ambulantes oder stationäres Setting: Stationäre Eintritte >100 oder ambulante Patientinnen / Patienten pro Jahr >100	+	+
Gemischtes Setting: Stationäre Eintritte >100 und ambulante Patientinnen / Patienten pro Jahr >100	+	-
Zentrumsfunktion für Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen	+	-
Ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
Leiterin oder Leiter mit Lehrtätigkeit für Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen (universitäre Lehre oder Weiter- und Fortbildungskurse)	+	(+)
Verhältnis Weiterzubildende: Kaderärztinnen / Kaderärzte < 2,5:1	+	+
Klinische Angebote		
Interdisziplinäre Diagnostik, Behandlung, Beratung und Betreuung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und ihrer Angehörigen	+	+
Ambulantes Setting: Konsiliar- und Liaisondienst für Spitäler, Heime bei Patientinnen / Patienten mit komorbider Abhängigkeitserkrankungen	(+)	(+)
Stationäres Setting: Konsiliar- und Liaisondienst für Spitäler, Heime bei Patientinnen / Patienten mit komorbider Abhängigkeitserkrankungen	(+)	(+)
Suchtmedizinische Tagesklinik	(+)	(+)
Betreuung im Rahmen von Ersatzdrogenprogrammen	(+)	(+)
Theoretische und praktische Weiterbildung		
Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (Ziffer 3)	+	(+)
Vermittlung eines Teils des Lernzielkatalogs	-	+
Externe Supervision durch Supervisorin / Supervisor mit Schwerpunkt Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen	+	+
Möglichkeit zum Besuch externer Veranstaltungen, insbesondere des regionalen SAPP-Weiterbildungskurses zur Erreichung des Schwerpunktes	+	+
Zugang zu Bibliothek und Datenbanken	+	+
Möglichkeit und Anregung zu wissenschaftlichen Tätigkeiten	(+)	(+)
Von den folgenden 7 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: Addiction; Drug and Alcohol Dependence; Addictive Behaviors; International Journal of Drug Policy; Journal of Behavioral Addictions; Nicotine and Tobacco Research; Alcoholism-Clinical	+	+

Kategorie	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (2 Jahre)	B (1 Jahr)
Strukturierte Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen (Std./Woche) Auslegung gemäss « Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen? »	4	4

+ obligatorisches Kriterium

(+) zusätzliches Kriterium: Bei den zusätzlichen Kriterien müssen mindestens 3 erfüllt sein.

Arztpraxen (Anerkennung 6 Monate)

Für die Lehrpraktikerin oder den Lehrpraktiker gelten folgende Kriterien (vgl. auch Art. 34 und 39 WBO):

- Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker ist Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit Schwerpunkt Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen.
- In der Arztpraxis werden vorwiegend psychiatrische Abklärungen und Therapien im Bereich von Abhängigkeitserkrankungen (mindestens 50% der Patientenkontakte) durchgeführt.
- Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker darf gleichzeitig nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten anstellen.
- Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker muss einen Kurs für Lehrpraktikerinnen oder Lehrpraktiker absolviert haben oder sich über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberärztin/Oberarzt / Leitende Ärztin/Leitender Arzt / Chefärztin/Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen.
- Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker erstellt ein Pflichtenheft und schliesst einen Weiterbildungsvertrag ab.
- Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker muss die Praxis vor ihrer Anerkennung mindestens 2 Jahre geführt haben.
- Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker erfüllt ihre oder seine Fortbildungspflicht
- Die Arztpraxis betreut pro 6 Monate mindestens 50 ambulante Patientinnen und Patienten mit Störungen aus dem gesamten Spektrum der Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen
- Die Kandidatin oder der Kandidat kann mindestens 15 Stunden pro Woche mit Patientinnen und Patienten arbeiten
- Die Kandidatin oder der Kandidat verfügt über ein eigenes Sprechzimmer und einen eigenen Arbeitsplatz
- Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker bietet mindestens 2 Stunden pro Woche Supervision an
- Obligatorische Freistellung während der Arbeitszeit für den Besuch externer Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere des SAPP-Weiterbildungskurses
- Die Kandidatin oder der Kandidat hat Zugang zu wissenschaftlichen Datenbanken und Zeitschriften

6. Übergangsbestimmungen

- 6.1 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit die den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung (WBO) entsprochen haben. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit den Kriterien gemäss Ziffer 5 (Kriterien für die Erteilung der Weiterbildungsstätten) erfüllt haben. Das Erfordernis des Schwerpunktes bei der damaligen Leiterin oder beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte sowie der damaligen Supervisorin oder beim damaligen Supervisor entfällt.
- 6.2 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden in leitender Funktion (Chefärztin / Chefarzt, Leitende Ärztin / Leitender Arzt, Oberärztin / Oberarzt) von mindestens 6 Monaten werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt hat. Das Erfordernis des Schwerpunktes bei der damaligen Leiterin oder beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte sowie der damaligen Supervisorin oder beim damaligen Supervisor entfällt.
- 6.3 Wer Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 6.1 und 6.2 nachweist, ist im Umfang von 10 Credits pro 6 Monate vom Nachweis der theoretischen Weiterbildung gemäss Ziffer 2.2.3 befreit.
- 6.4 Wer in den letzten 8 Jahren vor Inkraftsetzung des Weiterbildungsprogramms mindestens 2 Jahre (aufgerechnet auf ein 100%-Pensum) in leitender Funktion (Chefärztin / Chefarzt, Leitende Ärztin / Leitender Arzt, Oberärztin / Oberarzt) oder mindestens 3 Jahre in assistenzärztlicher Funktion bzw. in selbständiger Praxis schwerpunktmässig psychiatrisch und psychotherapeutisch im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen tätig war (mehr als 2/3 des Patientenkollektivs), erhält den Schwerpunkt mit folgenden Erleichterungen:
- Die theoretische Weiterbildung sowie die psychiatrische und psychotherapeutische Supervision gemäss Ziffer 2.2 sind nicht nachzuweisen.
 - Die Forderung nach einem ambulanten und einem stationären Jahr gemäss Ziffer 2.2. entfällt.
 - Weiterbildung (Ziffer 6.1) bzw. Tätigkeit (Ziffer 6.2) an einer Weiterbildungsstätte, die zur entsprechenden Zeit die Kriterien für die Kategorie D1-S (1 Jahr) erfüllt hat, kann für 2 Jahre angerechnet werden.
- 6.5 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 6.1 und 6.2 müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzen des Weiterbildungsprogrammes eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.
- 6.6 Wer die Weiterbildung am 31. Dezember 2017 nicht abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des Schwerpunktes Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen (SSAM-SAPP) in jedem Fall eine Bestätigung über die Teilnahme an der Schwerpunktprüfung vorlegen. Die Prüfung wird erstmals im Jahr 2017 durchgeführt.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Juli 2016

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 29. September 2016 (Neue Ziffer 6.3; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 19. Juni 2017 (Ziffer 6.4; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 17. Juni 2021 (Ziffern 2.1.2, 2.2.5, 4 und 5.1; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 26. Oktober 2023 (Ziffer 5.1; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)